

**Abteilung
LSA**
Prüfbuch (Maintenance LOG-BOOK)
Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Anhänge und Anlagen	3

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	01.07.2013	Erstausgabe
Rev. 1	14.03.2016	0 Revisionsverzeichnis, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Wording Luftfahrzeugwarte

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis regelt die Erfordernisse, Form und Inhalte der Dokumentation zur Nachweisführung zur Tätigkeiten für die Verlängerung nationaler Luftfahrzeugwarrantscheine gemäß § 126 bzw. § 133 Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006) idgF. und/oder Part-66 Aircraft Maintenance Licenses (AML) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 EASA Part-66.A.20 idgF.

2 Geltungsbereich

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gilt für Inhaber eines Luftfahrzeugwarrantscheines gemäß ZLPV 2006 idgF. und/oder Part-66 Aircraft Maintenance License gem. EASA Part-66 idgF.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 01.07.2013 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Mit diesem ZPH wird die einheitliche Form für das Prüfbuch gem. ZLPV 2006 idgF. sowie eines LOG-BOOKs gem. EASA Part-66.A.20 idgF. definiert.

Prüfbuch für Luftfahrzeugwarte/Luftfahrzeugwarte I. Klasse gem. ZLPV 2006 idgF.:

Gem. § 126 bzw. § 133 ZLPV 2006 idgF. sind im Zuge der Verlängerung des jeweiligen Warrantscheins, Nachweise über die Ausübung der jeweiligen Berechtigung durch Vorlage des Prüfbuches zu dokumentieren bzw. nachzuweisen.

Diese Nachweise müssen mit dem Inhalt der Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des jeweiligen Luftfahrzeuges gemäß § 55 ZLLV 2010 idgF. übereinstimmen.

**Abteilung
LSA**

Prüfbuch (Maintenance LOG-BOOK)

Das mit diesem ZPH veröffentlichte Prüfbuch entspricht den Erfordernissen der Nachweisführung der ZPLV 2006 idgF.

Maintenance LOG-BOOK für freigabeberechtigtes Personal gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 - Part-66 idgF.:

Für freigabeberechtigtes Personal gem. EASA Part-66 idgF. gilt dieses Maintenance LOG-BOOK in Verbindung mit dem EASA Part-145.A.35 als zusätzlicher Nachweis zu den geforderten innerbetrieblichen Aufzeichnungen der praktischen Tätigkeiten.

Die gem. EASA Part-145 geforderten Vorgaben werden durch dieses Maintenance LOG-BOOK nicht ersetzt.

Für die Nachweisführung/Dokumentation der praktischen Erfahrung/Tätigkeiten welche gem. EASA Part-66.A.45 zu erbringen ist, kann dieses Maintenance LOG-BOOK **nicht herangezogen** werden!

Das mit diesem ZPH veröffentlichte Maintenance LOG-BOOK entspricht den Erfordernissen der Nachweisführung gemäß EASA Part-66.A.20 idgF.

Allgemeines:

Aufzeichnungen werden nur anerkannt, wenn diese **handschriftlich** vom jeweiligen Lizenzinhaber durchgeführt wurden und die Richtigkeit jeder Eintragung entsprechend bestätigt (gegengezeichnet) wurde.

Bestätigungen können durch den jeweiligen Luftfahrzeughalter oder einen berechtigten Stellvertreter des LFZ Halters oder Technischen Leiter und/oder Qualitätsmanager des jeweiligen Instandhaltungsbetriebs (Part-145, Part-M (F)) oder gem. österr. LFG/ZLLV 2010 Instandhaltungshilfsbetriebs für Annex II LFZ), in welchem der Lizenzinhaber tätig ist, erfolgen.

Handschriftliche Aufzeichnungen können nur dann entfallen, wenn der Lizenzinhaber eine gültige Autorisierung für die Erteilung von Freigaben an Luftfahrzeugen/Komponenten des jeweiligen Betriebs vorweisen kann.

Weiters können diese entfallen, wenn der Betrieb (Part-145 und/oder Part-M (F)) ein gem. MOE/MOM genehmigtes Verfahren und/oder Nachweise für ein Papier und/oder EDV gestütztes System führt, welches Aufzeichnungen mit den gleichen Inhalten (Daten), fortlaufend personenbezogen erstellt.

Alle jene Lizenzinhaber, welche nicht in einem Betrieb (Part-145, Part-M (F)) oder gem. österr. LFG/ZLLV 2010 Instandhaltungshilfsbetriebs für Annex II LFZ) arbeiten, haben **handschriftlich Aufzeichnungen** gem. Anlage 1 fortlaufend zu führen.

Für jede abgeschlossene Tätigkeit ist eine eigene Zeile zu führen, sofern sich diese auf einen Arbeitstag erstreckt.

Erstreckt sich die Tätigkeit über mehrere Tage (z.B. Generalüberholung eines LFZ), so können auch zwei oder mehrerer Zeilen mit der Angabe von - bis verwendet werden.

Siehe Erläuterung auf Seite 4 zu Spalte 2 Anlage 1.

**Abteilung
LSA****Prüfbuch (Maintenance LOG-BOOK)**

In den Spalten 6 bis 11 ist die durchgeführte Art der Tätigkeit (Themenbereich) durch Ankreuzen auszuwählen.

In Spalte 12 ist eine Kurzbeschreibung der Tätigkeit in Bezug auf die Spalten 6 bis 11 zu vermerken (siehe Beispiele der Eintragungen in Spalte 12 gem. Anlage 1 zu diesem ZPH).

Grundsätzlich können all jene Tätigkeiten in Spalte 12 vermerkt werden, welche im direkten Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen stehen. Dies sind insbesondere praktische Wartungstätigkeiten am jeweiligen Luftfahrzeug in Abhängigkeit zum Berechtigungsumfang des Lizenzinhabers.

In der Spalte 13 ist anzukreuzen, ob die durchgeführte Tätigkeit "Line Maintenance" oder "Base Maintenance" entspricht.

Der Eintrag in Spalte 13 entfällt für Lizenzinhaber gem. ZLPV 2006 idgF.

Nachweise, welche im Dokument gem. Anlage 1 vermerkt sind, können, wenn nicht in anderer Form definiert, für die Erlangung und/oder Erweiterung eines Luftfahrzeugwertscheines gem. ZLPV 2006 idgF. durch die zuständigen Behörde (ACG) gewertet werden.

Nachweise, welche im Dokument gem. Anlage 1 vermerkt sind, können nicht als Nachweise für die Erweiterung von Baumustereintragung und/oder Gruppeneintragung gem. Part-66.A.45 in einer AML gewertet werden.

Für die Erlangung und/oder Erweiterung einer AML Kategorie gem. Part-66.A.30 können Nachweise, welche im Dokument gem. Anlage 1 vermerkt sind, gewertet werden.

Diverse beispielhafte Eintragungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Schreibgerät:

Für die Vornahme von Eintragungen ist ein Kugelschreiber oder ein gleichwertiges Schreibgerät zu verwenden; die Verwendung von Schreibgeräten, deren Schrift löschar ist (z.B. Bleistifte, Füllfedern usw.), ist nicht zulässig.

Korrekturen von Eintragungen:

Korrekturen dürfen nur vom Prüfbuch (LOG-BOOK) Halter selbst vorgenommen werden. Korrekturen im Prüfbuch (LOG-BOOK) sind leserlich zu dokumentieren. Nicht korrekte Eintragungen sind mit einem waagrechten Strich zu kennzeichnen. Korrekturen können direkt daneben oder in einer neuen Zeile angebracht werden.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: DC_LFA_PEL_103 Prüfbuch (Maintenance LOG-BOOK)